

Der Schlichtungsversuch nach Art. 197 ff. ZPO

unter Berücksichtigung der Änderungen im Vergleich zur bündnerischen ZPO*

(von Dr. iur. Dominik Infanger, Rechtsanwalt und Notar, Chur)**

I. Einleitung

Mit der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (nachstehend ZPO) wird das kantonale Prozessrecht zur Makulatur, soweit ihm die Übergangsbestimmungen nicht noch einen kleinen Aufschub gewähren. Im Vergleich zur heutigen Prozessordnung wird aber nicht alles neu; denn es wurde Bewährtes übernommen. Die ZPO lehnt sich meines Erachtens stark an den Berner Prozess an, wobei charakteristische Elemente des Zürcher und St. Galler Prozessrechts übernommen wurden.

Auch nach der ZPO ist dem Grundsatz nach vorab ein Schlichtungsverfahren zu durchlaufen. Es gilt daher weiterhin: Zuerst schlichten, dann richten. Daneben besteht aber neu auch die Möglichkeit, anstelle einer Schlichtungsverhandlung eine Mediation durchzuführen, wobei diese Art von Mediation nur über das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden kann. Ich werde Ihnen nun das Schlichtungsverfahren in seinen Grundzügen darlegen und auf besondere Neuerungen im Vergleich zur bestehenden Bündner Ordnung hinweisen.

II. Gesetzliche Grundlagen

A. Eidgenössische Ebene

Auf *eidgenössischer Ebene* ist das Schlichtungsverfahren in der ZPO normiert. Das Schlichtungsverfahren ist im ersten Titel des zweiten Teils der ZPO in den Art. 197 bis 212 ZPO geregelt. Diese Artikel stehen am Anfang der besonderen Bestimmun-

* Vortrag gehalten anlässlich der Weiterbildungsveranstaltung zur Schweizerischen ZPO des bündnerischen Anwaltsverbandes BAV vom 17. September 2010 in Chur.

** Gadiant Zinsli Brüesch Infanger, Rechtsanwälte und Notare, Chur, www.gzbi.ch.

gen der ZPO unter dem Titel „Schlichtungsversuch“. Der Schlichtungsversuch wird in vier Kapiteln geregelt:

1. Kapitel: Geltungsbereich und Schlichtungsbehörde
2. Kapitel: Schlichtungsverfahren
3. Kapitel: Einigung und Klagebewilligung
4. Kapitel: Urteilsvorschlag und Entscheid

Daran anschliessend folgen im zweiten Titel die Bestimmungen zur Mediation (Art. 213 bis 218 ZPO), bevor dann im dritten Titel das ordentliche Verfahren geregelt wird.

Neben diesen einschlägigen Normen kommen auch im Schlichtungsverfahren verschiedene Bestimmungen des allgemeinen Teils zur Anwendung. Ich werde im Verlauf meiner Ausführungen darauf hinweisen.

B. Kantonale Ebene

Auf *kantonalen* Ebene sind folgende Gesetze bzw. Artikel zu beachten:

- Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 16. Juni 2010 (Art. 45 bis 61 GOG);
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGZZPO) vom 16. Juni 2010 (Art. 1 bis 3, 10, 13 bis 15 und 17)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (Art. 2 Abs. 2)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 (Art. 1 Abs. 2 und 8)

Daneben ist auch die Verordnung über die Aufhebung und Anpassung von grossräumlichen Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Zivilprozessordnung und des kantonalen Einführungsgesetzes relevant.

III. **Zuständigkeit**

A. *Organisatorische Zuständigkeit*

Die örtliche Zuständigkeit wird abschliessend von der ZPO geregelt; es gibt keine Kompetenzdelegation an die Kantone, wie bei der sachlichen oder funktionellen Zuständigkeit. Gleichwohl haben die Kantone zu bestimmen, welche Schlichtungsbehörde innerhalb des Kantons örtlich zuständig ist, wobei die Kantone frei wären, beispielsweise für den ganzen Kanton nur eine einzige Schlichtungsbehörde vorzusehen. In Zusammenhang mit der geographischen Zuordnung der Schlichtungsbehörden ist daher auf kantonaler Ebene besser von organisatorischer Zuständigkeit zu sprechen; denn die örtliche Zuständigkeit wird in der ZPO abschliessend geregelt. Unter organisatorischer Zuständigkeit ist die Regelung zu verstehen, welche Schlichtungsbehörde innerhalb des Kantons für welches Gebiet zuständig ist.

Diese organisatorische Zuständigkeit ist im Kanton Graubünden in Art. 3 Abs. 2 EGzZPO bzw. in den Art. 45 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 57 Abs. 1 GOG geregelt und sieht folgende Schlichtungsbehörden vor:

- Vermittleramt
- Schlichtungsbehörde für Mietsachen
- Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssachen

Das kantonale Recht verweist zunächst geschickt auf die Bestimmungen der örtlichen Zuständigkeit der ZPO. Damit findet das 2. Kapitel der allgemeinen Bestimmungen (Art. 9 ff. ZPO) Anwendung bei der Frage, welcher Schlichtungssprengel zuständig ist. Der Kanton Graubünden kennt je nach Funktion der Schlichtungsbehörde verschiedene Schlichtungssprengel:

- Vermittleramt: Bezirk (Art. 45 Abs. 1 GOG) mit Sitz am Bezirkshauptort (Art. 3 Abs. 2 GOG)
- Schlichtungsbehörde für Mietsachen: Bezirk (Art. 51 Abs. 1 GOG) mit Sitz am Bezirkshauptort (Art. 3 Abs. 2 GOG)
- Schlichtungsbehörde in Gleichstellungssache: Kanton (Art. 57 Abs. 1 GOG) mit Sitz in Chur (Art. 3 Abs. 1 GOG)

Ist der Schlichtungssprengel erst einmal bestimmt, stellt sich nun neu auch noch die Frage, wo das Schlichtungsverfahren tatsächlich durchgeführt wird.

„Die Schlichtungsverhandlung findet in einem Amtszimmer am Wohnsitz, Sitz oder Aufenthaltsort der beklagten Partei statt, sofern dieser im Gerichtssprengel liegt. In den übrigen Fällen oder mit Zustimmung der Parteien findet die Verhandlung am Sitz des Vermittleramts statt.“ (Art. 10 Abs. 2 EGzZPO)

Es bleibt mit Blick auf die Kosten zu hoffen, dass die Parteien einer Verhandlung am Sitz des Vermittleramts zustimmen.

Laut Art. 3 ZPO ist die Organisation der Schlichtungsbehörden eigentlich Sache der Kantone, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Die ZPO greift im Schlichtungsverfahren ausnahmsweise in die grundsätzlich kantonale Gerichtsorganisation ein, so zum Beispiel in Art. 200 ZPO, wonach für die Schlichtungsbehörde im Miet-, Pacht- und Gleichstellungsrecht Parität gilt. Demgegenüber wird an den Gerichten in diesen Rechtsgebieten keine Parität verlangt. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Schlichtungsbehörde verweise ich auf das GOG.

B. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit ist in Art. 3 Abs. 2 EGzZPO normiert und sieht wie folgt aus:

- Das Vermittleramt ist sachlich zuständig, soweit nicht eine andere Schlichtungsbehörde zuständig ist;
- Die Schlichtungsbehörde für Mietsachen ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sachlich zuständig;
- Der Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen kommt bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz die sachliche Zuständigkeit zu.

C. *Funktionelle Zuständigkeit*

Die ZPO sieht für die Schlichtungsbehörde folgende Funktionen vor, welche gemäss GOG von den nachstehenden Behörden erfüllt werden:

- Versöhnung (Art. 201 Abs. 1 ZPO): Vermittleramt und Schlichtungsbehörde für Mietsachen und Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen
- Urteilsvorschlag (Art. 210 ZPO): Vermittleramt bis CHF 5'000 und Schlichtungsbehörde für Mietsachen in den im Gesetz genannten Fällen und Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen uneingeschränkt
- Entscheidung (Art. 212 ZPO): Vermittleramt (bis CHF 2'000) und Schlichtungsbehörde für Mietsachen (bis CHF 2'000) und Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen (bis CHF 2'000)
- Rechtsberatung (Art. 201 Abs. 2 ZPO): Schlichtungsbehörde für Mietsachen und Schlichtungsbehörde für Gleichstellungssachen

Meines Erachten kann eine Versöhnung auch durchgeführt werden, wenn die Streitsache ausnahmsweise nicht vermittelt werden muss. Dies deshalb, weil die Abgrenzung nicht immer ganz einfach ist und daher das Risiko besteht, dass eine direkt beim Gericht eingereichte Klage zufolge fehlender Vermittlung abgewiesen wird. Demgegenüber entstehen keine Nachteile, wenn eine von Gesetzes wegen nicht erforderliche Vermittlung durchgeführt wird. Über den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bei einer unnötigen Vermittlung kann sicherlich diskutiert werden. Ich meine, dass die Rechtshängigkeit gleichwohl mit der Einreichung des Schlichtungsbegehrens beginnt.

IV. Schlichtungsobligatorium und Verzicht auf Schlichtungsverfahren

A. Schlichtungsobligatorium

1. Übersicht

Dem Entscheidverfahren geht grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren voraus (Art. 197 ZPO). Es gilt als Grundsatz: Zuerst schlichten, dann richten. Die Ausnahmen werden in Art. 198 ZPO abschliessend aufgelistet. Das Schlichtungsverfahren entfällt:

- im summarischen Verfahren;
- bei Klagen über den Personenstand;
- im Scheidungsverfahren;
- im Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- bei folgenden Klagen aus dem SchKG:
 - Aberkennungsklage (Art. 83 Abs. 2 SchKG),
 - Feststellungsklage (Art. 85a SchKG),
 - Widerspruchsklage (Art. 106 –109 SchKG),
 - Anschlussklage (Art. 111 SchKG),
 - Aussonderungs- und Admassierungsklage (Art. 242 SchKG),
 - Kollokationsklage (Art. 148 und 250 SchKG),
 - Klage auf Feststellung neuen Vermögens (Art. 265a SchKG),
 - Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen (Art. 284 SchKG);
- bei Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 dieses Gesetzes eine einzige kantonale Instanz zuständig ist;
- bei der Hauptintervention, der Widerklage und der Streitverkündungsklage;
- wenn das Gericht Frist für eine Klage gesetzt hat.

2. Summarische Verfahren

Das summarische Verfahren ist anwendbar in den von der ZPO bestimmten Fällen, für den Rechtsschutz in klaren Fällen, für das gerichtliche Verbot, für die vorsorgli-

chen Massnahmen und für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. Art. 248 ZPO). Das summarische Verfahren gilt insbesondere für die Angelegenheiten nach Art. 249 ff. ZPO.

Darüber hinaus wird in folgenden Fällen ein Summarverfahren durchgeführt:

- Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 119 Abs. 3 ZPO);
- eherechtliche Verfahren (Art. 271 ZPO);
- Verfahren betr. Entscheide nach dem Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20.5.1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (Art. 302 Abs. 1 lit. a ZPO);
- Verfahren betr. die Leistung eines besonderen Beitrags bei nicht vorgesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes (Art. 286 Abs. 3 ZGB und Art. 302 Abs. 1 lit. b ZPO);
- Verfahren betr. die Anweisung an die Schuldner und die Sicherstellung des Kinderunterhalts ausserhalb eines Prozesses über die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 291 und 292 ZGB sowie Art. 302 Abs. 1 lit. c ZPO);
- Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ZPO).

Sodann ist auf die Koordination mit der Änderung vom 19.12.2008 des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) hinzuweisen, wonach auch das Verfahren betr. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft (Art. 19a ZGB) zu den Summarverfahren zählt.

3. Klagen über den Personenstand

Bei Klagen über den Personenstand ist ein separater Schlichtungsversuch nicht sinnvoll, weil der Prozess grundsätzlich nicht einvernehmlich erledigt werden kann. Zu den Personenstandsklagen zählen beispielsweise die Feststellung von Geburt,

Tod, Abstammung und Zivilstand. Dazu gehören auch die Scheidungsklage und die Klage auf Auflösung der eingetragenen Partnerschaft. Diese beiden Klagen sind aber zusätzlich als Ausnahmen vom Schlichtungsobligatorium in lit. c und d von Art. 198 ZPO erwähnt.

4. Scheidungsverfahren und Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Bei der Ehescheidung und im Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (lit. c und d) werden ebenfalls keine Schlichtungsverfahren durchgeführt. In Bezug auf die Scheidung auf gemeinsames Begehren entspricht dies bisherigem Recht (Botschaft ZPO, 7329). Immerhin kann es beim streitigen Scheidungsverfahren zu einer speziellen Einigungsverhandlung vor dem urteilenden Gericht kommen (vgl. Art. 285 f. ZPO).

5. Klagen aus dem SchKG

Für SchKG-Klagen, die nach geltendem Recht im beschleunigten Verfahren zu beurteilen sind (vgl. Art. 25 Ziff. 1 SchKG und Ziff. 17 des Anhangs der Schweizerischen ZPO) entfällt das Schlichtungsverfahren. Neu werden in diesem Katalog die Aussonderungs- und die Admassierungsklage (Art. 242 SchKG) aufgenommen; denn sie betreffen – wie die Widerspruchsklage der Spezialexécution (Art. 106 ff. SchKG) – die Zusammensetzung des Vollstreckungssubstrats (Botschaft ZPO, 7329). Es wird der besonderen Dringlichkeit Rechnung getragen, damit die Prozesse binnen sechs Monaten seit Anhebung der Klage durch Haupturteil der letzten kantonalen Instanz erledigt werden können.

6. Streitigkeiten vor einziger kantonaler Instanz

Die Streitigkeiten, die das einzige kantonale Gericht (Art. 5 und 6 ZPO) zu beurteilen hat, unterliegen ebenfalls nicht dem Schlichtungsobligatorium. Bei diesen Klagen wird ein Fachwissen seitens des Gerichts vorausgesetzt. Diese Voraussetzung kann bei einer nichtspezialisierten Schlichtungsbehörde nicht verlangt werden. Wird ein

einziges kantonales Gericht prorogiert, ist gleichwohl ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

7. Hauptintervention, Widerklage und Streitverkündungsklage

Schliesslich entfällt die Schlichtung bei besonderen Verfahrensgestaltungen wie Hauptintervention, Widerklage und Streitverkündungsklage. Ein nachträglicher separater Schlichtungsversuch würde hier das Verfahren nur verzögern.

8. Klage mit gerichtlich angesetzter Frist

Ist im Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen die Klage in der Hauptsache noch nicht rechtshängig, so setzt das Gericht gestützt auf Art. 263 ZPO der gesuchstellenden Partei eine Frist zur Einreichung der Klage, mit der Androhung, die angeordnete Massnahme falle bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne Weiteres dahin.

Sodann setzt das Gericht eine Klagefrist an, wenn ungewiss ist, ob im Zusammenhang mit dem Erlass vorsorglicher Massnahmen eine Schadenersatzklage erhoben wird (Art. 264 Abs. 3 und Art. 374 Abs. 5 ZPO).

Die gerichtliche Klagefristansetzung kann sich auch aus anderen Gesetzen als der ZPO ergeben (vgl. Art. 315 Abs. 1 SchKG; Art. 961 Abs. 3 ZGB). Entscheidend ist immer, dass die Klagefrist in einer gerichtlichen Verfügung oder in einem Entscheid angesetzt wurde. Gesetzliche Klagefristen, welche nicht vom Gericht angesetzt werden müssen und entsprechend auch ohne gerichtliche Ansetzung gelten, führen nicht zur Entbindung vom Schlichtungsverfahren.

Mit dieser Bestimmung wird das Schlichtungsobligatorium geschwächt, weil ein Schlichtungsverfahren immer entfällt, wenn vor Rechtshängigkeit vorsorgliche Massnahmen erlassen werden.

B. *Verzicht auf Schlichtungsverfahren*

Die ZPO kennt den gemeinsamen und den einseitigen Verzicht auf das Schlichtungsverfahren.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens 100'000 Franken können laut Art. 199 Abs. 1 ZPO die Parteien gemeinsam auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten. Es wird somit der Verzicht der Parteien und ein Streitwert von mindestens 100'000 Franken vorausgesetzt. Beide Erfordernisse sind mit der Klage darzulegen und zu belegen. Die Verzichtserklärung ist anstelle der Klagebewilligung mit der Klage einzureichen (Art. 221 Abs. 2 Bst. b ZPO). Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird das Gericht auf die Klage nicht eintreten.

Sodann kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten, wenn alternativ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die beklagte Partei hat ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland;
- Der Aufenthaltsort der beklagten Partei ist unbekannt; oder
- Es handelt sich um eine Streitigkeit nach dem Gleichstellungsgesetz.

V. **Schlichtungsgesuch**

A. *Inhalt*

1. Einleitung

Das Schlichtungsgesuch hat laut Art. 202 Abs. 2 ZPO die Angaben zur Gegenpartei mit Wohnsitz bzw. Sitz, das Rechtsbegehren und die Umschreibung des Streitgegenstandes zu enthalten. Damit werden im Vergleich zur heutigen Ordnung zwei neue und wesentliche Anforderungen an das Schlichtungsgesuch gestellt. Es reicht nicht mehr aus, nur die Parteien zu nennen und darauf hinzuweisen, dass der Streit-

wert über CHF 1000 liegt. Neu muss bereits im Schlichtungsgesuch das Rechtsbegehren und eine Umschreibung des Streitgegenstandes enthalten sein.

2. *Bezeichnung der Parteien*

Das Gesetz spricht lediglich von der Bezeichnung der Gegenpartei. Selbstverständlich hat das Gesuch auch die Angaben der Klägerschaft mit Wohnsitz bzw. Sitz anzugeben; das Gesuch muss überdies von der Klägerschaft rechtsgenügend unterzeichnet sein (Art. 130 Abs. 1 ZPO).

Bei juristischen Personen sind zudem die Vertretungsverhältnisse unter Verweis auf den beiliegenden Auszug aus dem Handelsregister oder bei nicht eingetragenen Personen unter Verweis auf die Statuten und das GV-Protokoll darzulegen. Wird die Klägerschaft anwaltschaftlich vertreten, ist das Mandatsverhältnis im Gesuch zu erwähnen unter Beilage einer rechtsgültigen Vollmacht. Die Vertretung muss lückenlos dargelegt und dokumentiert sein.

3. *Nennung des Rechtsbegehrens*

Das Gesuch hat ein Rechtsbegehren zu enthalten. Dabei geht es nicht um ein an die Schlichtungsbehörde gestelltes Begehren um Durchführung einer Schlichtungsverhandlung, sondern um das materiell zu beurteilende Begehren, welches später zum Dispositiv im Urteil erhoben werden kann.

Selbstverständlich hat aus dem Schlichtungsgesuch auch hervorzugehen, dass die gesuchstellende Partei die Ansetzung und Durchführung einer Schlichtungsverhandlung wünscht.

Die Nennung des Rechtsbegehrens, aber auch die Umschreibung des Streitgegenstandes haben zum Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsgesuchs einzig den Zweck, zu verifizieren, welche Streitsache rechtshängig gemacht wurde. Das Rechtsbegehren kann bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens jederzeit abgeändert werden (vgl. Art. 227 ZPO), wobei sich bei neuen Ansprüchen, die erst an-

lässlich der Schlichtungsverhandlung gestellt werden, die Rechtshängigkeit erst dann zumal eintritt.

4. *Umschreibung des Streitgegenstandes*

Neben der Nennung des Rechtsbegehrens hat das Schlichtungsgesuch auch eine Umschreibung des Streitgegenstandes zu enthalten. Die Umschreibung des Streitgegenstandes muss zusammen mit dem Rechtsbegehren alle notwendigen Elemente liefern, damit der Streit individualisiert werden kann. Es ist aber weder eine umfassende Darlegung des Sachverhalts noch eine rechtliche Beurteilung erforderlich. Immerhin kann festgehalten werden, dass der Schwerpunkt auf der Darlegung des Streitgegenstands und weniger des Rechtsbegehrens liegt. Beide zusammen sind jedoch bei der Bestimmung des Streitgegenstandes heranzuziehen.

Mit Blick auf die bisherige Praxis zur Bestimmung der Klageidentität sind folgende Elemente geeignet, eine Streitsache ausreichen dazulegen. Von Klageidentität wird ausgegangen, wenn dem Richter der Anspruch aus demselben Rechtsgrund, zwischen den gleichen Parteien und gestützt auf den gleichen Sachverhalt zur Beurteilung unterbreitet wird (BGE 125 III 241 E. 1; 123 III 16 E. 2a; 119 II 89 E. 2a). Verlangt wird somit Identität der Parteien und des Streitgegenstandes.

Die Anforderungen an die Umschreibung des Streitgegenstandes dürfen besonders bei nicht anwaltschaftlich vertretenen Parteien nicht überhöht sein. Die Anforderungen müssen laientauglich sein.

Die Identität der Parteien muss klar sein. Das Gesuch muss einer oder mehreren bestimmten natürlichen oder juristischen Personen zugeordnet werden können.

Die Identität des Streitgegenstandes ist etwas komplexer. Die Beurteilung der Klageidentität ist dann einfach, wenn der Anspruch im Rechtsbegehren genau bezeichnet wird und daher individualisiert ist. Als Beispiel kann die Zusprechung des Eigentums an einer bestimmten Sache genannt werden. In solchen Fällen ergibt sich die Umschreibung des Streitgegenstandes fast schon ausschliesslich aus dem Rechtsbegehren.

Bei nichtindividualisierten Ansprüchen ist die Beurteilung der Identität des Streitgegenstandes schwieriger. Die Beurteilung hat immer anhand des konkreten Falles zu erfolgen. Dabei sollten Sie auf den Rechtstitel, das Rechtsbegehren und die Begründung abstellen. Der Rechtstitel ist jedoch für die Bestimmung der Streitsache nicht ausschlaggebend; dennoch wäre es sinnvoll, wenn in der Umschreibung des Streitgegenstandes angegeben wird, ob der Streit aus einem Vertrag, einer unerlaubten Handlung oder aus ungerechtfertigter Bereicherung abgeleitet wird. Das Rechtsbegehren trägt in der Regel nicht entscheidend zur Klärung des Streitgegenstandes bei; dies gilt besonders bei reinen Forderungsklagen, weil diesfalls das Rechtsbegehren einfach auf die Zusprechung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist. In solchen Fällen kann der Streitgegenstand nur anhand der Umschreibung identifiziert werden. Daraus kann geschlossen werden, dass es hauptsächlich auf die Umschreibung des Streitgegenstandes ankommt. Entsprechend darf diese Umschreibung in aller Regel nicht fehlen.

5. *Bestimmung des Zeitpunkts der Klageeinleitung*

Für die Bestimmung des Zeitpunktes der Klageeinleitung ist nicht das Datum auf dem Gesuch entscheidend, sondern vielmehr das Datum, an welchem das Gesuch der Post übergeben wurde oder mit anderen Worten: Das Datum des Poststempels. Der Eingang des Schlichtungsgesuchs ist von der Schlichtungsbehörde auf dem Gesuch selber festzuhalten. Der Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsgesuchs ist zur Wahrung von Verwirkungsfristen massgeblich.

B. *Formelle Anforderungen*

Das Schlichtungsgesuch kann in den Formen nach Art. 130 ZPO eingereicht, das heisst postalisch oder durch persönliche Übergabe, oder mündlich bei der Schlichtungsbehörde zu Protokoll gegeben werden.

Das schriftliche Gesuch kann somit in Papierform oder elektronisch eingereicht werden, wobei es zu unterzeichnen bzw. mit elektronischer Signatur zu versehen ist.

Eine Zustellung per E-Mail ohne elektronische Signatur reicht nicht aus. Ebenso wenig die Zustellung per Fax. Bei elektronischer Übermittlung des Schlichtungsgesuchs kann gleichwohl verlangt werden, dass das Gesuch in Papierform nachgereicht wird (Art. 130 Abs. 3 ZPO). Der Bundesrat kann für das Schlichtungsgesuch ein Formular zur Verfügung stellen (Art. 400 Abs. 2 ZPO).

Fehlt die Unterschrift, so wird das Gesuch zur Verbesserung zurückzuweisen, wobei der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit mit der Einreichung des ersten Gesuchs fixiert bleibt.

Das mündliche Gesuch ist persönlich bei der Schlichtungsbehörde zu stellen. Das Gesuch kann nicht fernmündlich, also telefonisch gestellt werden, wie dies dem Gesetzestext entnommen werden kann («bei der Schlichtungsbehörde»).

Alle Anlagen können in Kopie eingereicht werden (Art. 180 Abs. 1 ZPO), wobei festzuhalten ist, dass dem Schlichtungsgesuch grundsätzlich keine Beweisurkunden beigeschlossen werden müssen. Lediglich die zum Nachweis der Legitimation erforderlichen Urkunden sind dem Gesuch beizulegen, das heisst Auszug aus dem Handelsregister resp. Statuten samt GV-Protokoll und die Vollmacht.

Das Gesuch muss nicht zwingend datiert sein, denn entscheidend ist einzig das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens, welches sich danach bestimmt, wann das Gesuch der Post oder Schlichtungsbehörde übergeben wurde. Die Schlichtungsbehörde hat daher das Zustellcouvert zu den Akten zu nehmen und das Datum sowohl des Poststempels als auch des Eingangs auf dem Gesuch zu vermerken.

Das Gesuch ist in genügender Anzahl einzureichen (Art. 131 ZPO), da die Gegenseite gestützt auf Art. 202 Abs. 3 ZPO mit einem Exemplar bedient wird. Werden zu wenige Exemplare eingereicht, so kann der Klägerschaft eine Nachfrist angesetzt werden unter Androhung der Säumnisfolgen, dass im Unterlassungsfall die notwendigen Kopien auf Kosten der Klägerschaft erstellt werden (Art. 131 ZPO sinngemäss).

Das zu Protokoll erklärte Gesuch hat die gleichen Angaben zu enthalten wie das schriftliche Gesuch. Die Protokollerklärung ist von der Schlichtungsbehörde zu unterzeichnen. Die Unterschrift der Klägerschaft ist nicht erforderlich, aber durchaus sinn-

voll. Der Erklärende hat sich gegenüber der Schlichtungsbehörde zu legitimieren (Ausweis, Identitätskarte, Auszug aus dem Handelsregister, Vollmacht etc.), damit klar ist, wer die Protokollerklärung abgegeben hat. Im Protokoll ist zu erwähnen, dass sich der Erklärende legitimiert hat. Bei mündlichem Gesuch ist der Zeitpunkt der Erklärung der gesuchstellenden Partei zu protokollieren.

C. *Ungenügendes Gesuch*

Genügt das schriftliche Gesuch diesen Anforderungen nicht, ist der Klägerschaft eine kurze Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung der Säumnisfolgen, dass im Unterlassungsfall das Gesuch als nicht erfolgt gelte (Art. 132 Abs. 1 ZPO sinngemäss).

Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht sind innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt.

Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Gesuche. In diesem Zusammenhang ist jedoch Zurückhaltung angebracht, weil ansonsten der Vermittlungszweck bereits vereitelt werden könnte, wenn sich die gesuchstellende Partei benachteiligt fühlt. Bei unverständlichen Gesuchen kann jedoch problemlos auch formlos zuerst Rücksprache gehalten werden, beispielsweise wenn nicht klar ist, ob die Partei überhaupt ein Schlichtungsverfahren durchführen will.

Unvollständig wäre ein Schlichtungsgesuch, welches kein eindeutiges Rechtsbegehren oder keine eindeutige Parteibezeichnung enthält. Die Rechtshängigkeit kann erst eintreten, wenn klar ist, was Gegenstand der Klage bzw. wer im Prozess Partei ist.

Rechtshängigkeit wird in den meisten Fällen trotz mangelhaftem Schlichtungsgesuch dennoch begründet, sofern eine nachträgliche Verbesserung zulässig ist. Dies ist ohne weiteres der Fall, wenn das Gesuch nicht unterschrieben ist oder der Eingabe die Vollmacht nicht beigegeben wurde (Art. 132 Abs. 1 ZPO). Gleiches gilt für ein fehlendes Datum. Ebenfalls nachgereicht werden können die Beilagen zur Dokumentation des Vertretungsverhältnisses.

D. Parteien und Parteienvertreter

1. Parteien

Aus jedem Schlichtungsgesuch muss klar hervorgehen, wer die klägerische und beklagte Partei ist. Diese Parteibezeichnung im Schlichtungsgesuch muss in der Klagebewilligung übernommen werden. Spätestens anlässlich der Schlichtungsverhandlung muss die allenfalls mangelhafte Parteibezeichnung geklärt werden, z.B. hinsichtlich der Rechtsform. Sollten die Namen der Parteien, die Parteien an sich (Art. 83 ZPO) oder die Vertretung bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht geändert haben, so entsprechen diese Angaben denjenigen auf dem Schlichtungsgesuch. Sie sind zwingend unverändert zu übernehmen. Es geht nicht an, im Schlichtungsverfahren die Parteien zum Beispiel zur Komplementierung einer Gesamthandschaft zu ergänzen.

2. Parteienvertreter

Die Parteivertretung ist im Schlichtungsverfahren zulässig. Als berufsmässige Vertreter kommen die in Art. 68 Abs. 2 lit. a, b und d ZPO genannten Parteivertreter in Frage. Ansonsten kann grundsätzlich eine beliebige Vertrauensperson die Vertretung übernehmen. Es braucht sich somit nicht um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zu handeln, solange die Vertrauensperson das Mandat nicht berufsmässig ausübt (Botschaft ZPO, 7279).

Patentierete Sachwalterinnen und Sachwalter sowie Rechtsagentinnen und Rechtsagenten können als berufsmässige Vertreter im Schlichtungsverfahren auftreten, soweit das kantonale Recht es vorsieht (Art. 68 Abs. 2 lit. b ZPO).

VI. Schlichtungsverfahren

A. Schlichtungsverfahren im Überblick

Einleitend kann das Schlichtungsverfahren mit folgenden Verfahrensgrundsätzen umschrieben werden:

- Schlichtungspflicht mit Ausnahmen;
- mündliches, schriftliches oder elektronisches Schlichtungsgesuch;
- ausnahmsweise Durchführung eines Schriftenwechsels;
- Vorladung der Parteien innert zwei Monaten;
- Verfahrensdauer beträgt 12 Monate (Ordnungsfrist);
- Verhandlung ist grundsätzlich nicht öffentlich und vertraulich;
- Parteien haben grundsätzlich persönlich zu erscheinen;
- Beizug von Rechtsvertretern und Begleitpersonen ist zulässig;
- Protokoll wird nur im Hinblick auf einen Urteilsvorschlag resp. Entscheidung durchgeführt;
- Beweismittelbeschränkung und kein eigentliches Beweisverfahren;
- Schlichtungskosten trägt grundsätzlich die klagende Partei;
- keine Parteientschädigung.

Im Folgenden werde ich mit Ausnahme des Schlichtungspflicht, des Verzichtes auf das Schlichtungsverfahren und des Schlichtungsgesuchs auf die einzelnen Punkte vertiefter eingehen.

B. Eingang des Schlichtungsgesuchs

Mit Eingang des Schlichtungsgesuchs hat die Schlichtungsbehörde das Verfahren an die Hand zu nehmen. Sie hat die Prozedur unter Zuweisung einer Verfahrensnummer zu eröffnen. Bereits mit der Abgabe des Schlichtungsgesuchs wurde die Streitsache rechtshängig.

Die Schlichtungsbehörde hat ihre örtliche, sachliche, funktionelle und organisatorische Zuständigkeit zu prüfen.

Bei der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit hat die Schlichtungsbehörde zu unterscheiden, ob sie mit gerichtlichen Funktionen oder als reine Schlichtungsbehörde agiert. Nur wenn der Schlichtungsbehörde gerichtliche Funktionen zukommt, kann sie die örtliche Zuständigkeit uneingeschränkt und abschliessend prüfen.

Die Schlichtungsbehörde als reine Schlichtungsstelle ist mit eingeschränkten Befugnissen ausgestattet und kann kein eigentliches Beweisverfahren durchführen. Eine umfassende Prüfung der örtlichen Zuständigkeit ist nicht möglich und auch nicht notwendig, weil dies das nachgelagerte Gericht übernehmen kann. Die Schlichtungsbehörde hat sich gleichwohl Gedanken zur örtlichen Zuständigkeit zu machen, obschon es ihr verwehrt ist, wegen örtlicher Unzuständigkeit einen Nichteintretensentscheid zu fällen.

Die sachliche, funktionelle und organisatorische Zuständigkeit ist von der Schlichtungsbehörde immer von Amtes wegen zu prüfen. Die Schlichtungsbehörde hat sich die Frage zu stellen, ob dem Gesuch grundsätzlich nachgekommen werden kann, in welcher Funktion sie tätig werden soll und ob innerhalb des Kantons die richtige Schlichtungsbehörde angerufen wurde.

C. Vorladung der Parteien

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gegeben, hat die Vorladung der Parteien zu erfolgen. Mit der Vorladung ist den Parteien der Eingang des Schlichtungsgesuchs und damit die Rechtshängigkeit zu bestätigen (Art. 62 Abs. 2 ZPO). Es ist daher bereits in der Vorladung das Datum der Einleitung des Schlichtungsverfahrens (Datum Poststempel) zu nennen.

Die Schlichtungsbehörde hat die Parteien nicht nur unverzüglich vorzuladen, sondern den Termin auch innert zwei Monaten seit Eingang des Gesuchs oder nach Abschluss des Schriftenwechsels abzuhalten (Art. 203 Abs. 1 ZPO). Dabei handelt es sich um eine Ordnungsfrist.

In den Angelegenheiten nach Art. 200 ZPO, also bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und nach Gleichstellungsgesetz, kann die

paritätische Schlichtungsbehörde ausnahmsweise einen Schriftenwechsel durchführen, wenn ein Urteilsvorschlag nach Art. 210 ZPO oder ein Entscheid nach Art. 212 ZPO in Frage kommt. Die Anordnung eines Schriftenwechsels drängt sich nur bei komplexen Fällen auf, damit sich die paritätische Schlichtungsbehörde mit Blick auf einen Urteilsvorschlag vorbereiten kann.

Der Schriftenwechsel wird bei der gesuchstellenden Partei eröffnet. Enthält das Gesuch bereits eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassende Begründung und wird das Gesuch als schriftliche Eingabe i.S.v. Art. 202 Abs. 4 ZPO bezeichnet, so kann ein solches Gesuch bereits der Gegenseite zur Vernehmlassung zugestellt werden. Der Parteien ist für die Eingabe eine Frist anzusetzen. Ein doppelter Schriftenwechsel findet nicht statt.

D. Verhandlung

1. Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nur vor den paritätischen Schlichtungsbehörden wird dieser Grundsatz gelockert, wonach die Öffentlichkeit ganz oder teilweise zugelassen wird, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Im Grundsatz sind aber auch diese Verhandlungen nicht öffentlich. Wird vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit im Einzelfall abgewichen, sind die Parteien vorab dazu anzuhören. Auf die privaten Interessen ist Rücksicht zu nehmen. Diese sind dem öffentlichen Interesse gegenüber zu stellen, wobei der Grundsatz im Auge behalten werden muss. Weicht die paritätische Schlichtungsbehörde vom Grundsatz der Nichtöffentlichkeit ab, so hat sie dies im Streitfall zu begründen. Im Einverständnis mit den Parteien kann die Öffentlichkeit (ganz oder teilweise) zugelassen werden.

2. Persönliches Erscheinen

Die Parteien haben grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Der Beizug von Rechtsvertretern und Begleitpersonen ist zulässig. Gleichzeitig Rechtsvertreter und Begleitpersonen beizuziehen, ist meines Erachtens ohne Zustimmung der Gegenseite unzulässig. Diesfalls näher sich das Schlichtungsverfahren einer teilweise öffentlichen Verhandlung. Die Gegenpartei ist über die Vertretung im Voraus zu orientieren.

Nicht persönlich erscheinen muss und sich vertreten lassen kann, wer

- ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitz hat,
- wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen verhindert ist oder
- in Streitigkeiten nach Art. 243 ZPO (vereinfachtes Verfahren bis zu einem Streitwert von CHF 30'000) als Arbeitgeber beziehungsweise als Versicherer eine angestellte Person oder als Vermieter die Liegenschaftsverwaltung delegiert, sofern diese zum Abschluss eines Vergleichs schriftlich ermächtigt sind.

3. Verfahrensvertraulichkeit

Eigentliche Protokolle werden nur im Hinblick auf einen Urteilsvorschlag resp. Entscheide geführt. Die Verhandlung ist vertraulich und die Erkenntnisse des Verfahrens dürfen nicht verwertet werden, weshalb ein Protokoll überflüssig ist. Die Vertraulichkeit des Verfahrens soll sicherstellen, dass sich die Parteien in einem offenen Gespräch annähern können. Dieses Protokollierungsverbot richtet sich an die Schlichtungsbehörde und ist auf die anlässlich der Verhandlung gemachten Aussagen der Parteien beschränkt, weshalb über alle anderen Punkte durchaus ein Protokoll zu führen ist. Das Protokoll dient der Schlichtungsbehörde, um später daraus die notwendigen Angaben für die Ausstellung der Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 2 ZPO) oder die Ausfertigung des Urteilsvorschlages bzw. des Entscheids (Art. 210 ff. ZPO) herauslesen zu können. Den Parteien steht es selbstverständlich zu, Notizen zu machen. Allerdings dürfen anlässlich der Vermittlungstagfahrt gemachte Äusserungen oder Zusagen später nicht verwendet werden, ausser sie wurden oder werden in anderem Zusammenhang gemacht.

Ebenso wenig kann die Schlichtungsbehörde von anlässlich der Schlichtungsverhandlung vorgelegten Urkunden Kopien anfertigen oder gar Kopien der Gegenpartei aushändigen. Beides ist nur zulässig, wenn die Partei, welche die Urkunden präsentiert, damit einverstanden ist, ansonsten die Vertraulichkeit gefährdet wird.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Verfahrensvertraulichkeit besteht – notgedrungen – für die Kurzbegründung eines Urteilsvorschlages oder Entscheids der Schlichtungsbehörde. Wird ein Urteilsvorschlag abgelehnt, so hat die Schlichtungsbehörde dafür zu sorgen, dass er nicht ins Erkenntnisverfahren gelangt. Die Parteien sind auch darauf hinzuweisen, dass für den Fall der Ablehnung des Urteilsvorschlages dieser im Erkenntnisverfahren nicht verwendet werden darf.

4. Kein Beweisverfahren

Die Schlichtungsbehörde lässt sich allfällige Urkunden vorlegen und kann auch einen Augenschein durchführen. Dennoch findet vor der Schlichtungsbehörde kein eigentliches Beweisverfahren statt, weil die Beweisabnahme eine typische richterliche Tätigkeit ist (Botschaft ZPO, 7331). Darin unterscheidet sich das Schlichtungsverfahren vom eigentlichen Erkenntnisverfahren, bei welchem eine Beweisabnahme stattfindet. Die Urkunden und der Augenschein können aber dazu beitragen, dass die Schlichtungsbehörde die Prozesschancen gewichten kann. Diese Einschätzung ist für die Parteien umso wertvoller, je umfassender die Schlichtungsbehörde dokumentiert wurde. Es besteht aber keine Pflicht, Urkunden vorzulegen, und damit auch kein Recht, Urkunden einzusehen. Die Formulierung, „lässt sich vorlegen“, ist vielmehr eine Anweisung an die Schlichtungsstelle, nach Urkunden zu fragen und diese auch zu studieren. Selbstverständlich ist ein solches Studium auf die einschlägigen Urkunden beschränkt. Die Schlichtungsbehörde kann nicht mehrere Bundesordner durchgehen.

Ein Augenschein ist mit grosser Zurückhaltung durchzuführen. Die Durchführung ist dann geboten, wenn die Schlichtungsstelle ohne Kenntnis des Augenscheinobjekts oder -subjekts schlicht ausser Stande ist, zu schlichten.

5. Eigentliche Schlichtungstätigkeit

Unter Anwendung dieser Verfahrensgrundsätze hat die Schlichtungsbehörde zu versuchen, den Streit zu schlichten. Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, einerseits die Parteien davon abzuhalten, offenbar unbegründete Klagen zu erheben oder begründete Rechtsbegehren zu bestreiten, und andererseits den Rechtsfrieden möglichst schnell wiederherzustellen, bevor sich die Parteien vor den Schranken des Gerichts das Leben gegenseitig noch schwerer machen. Dies entspricht der klassischen Schlichtungstätigkeit.

Die Schlichtungstätigkeit wird frei ausgeübt. Die Schlichtungsbehörde kann zielgerichtete Fragen stellen, Standpunkte kritisieren, Meinungen vertreten, Vorschläge einbringen und die Parteien überzeugen, einander entgegenzukommen. Die Schlichtungstätigkeit soll unabhängig, unparteiisch und transparent sein.

6. Säumnis

Die Säumnisfolgen sind in Art. 206 ZPO ausführlich normiert. Der Artikel lautet wie folgt:

„¹ Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen; das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschrieben.

² Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre (Art. 209-212).

³ Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben.“

Die Säumnisfolgen sind je nachdem, wer säumig wird, unterschiedlich. Obschon Art. 131 lit. f ZPO bei wörtlicher Auslegung nur für die gerichtliche Vorladung gilt, ist es zu empfehlen, die Säumnisfolgen mit der Vorladung zur Schlichtungsverhandlung anzudrohen.

Die Säumnisfolgen scheinen klar formuliert zu sein. Auf den zweiten Blick stellt sich dann aber die Fragen, wann ist eine Partei säumig. Das ist einmal der Fall, wenn eine Partei überhaupt nicht kommt und sich auch nicht genügend entschuldigen lässt. Was ist aber, wenn eine Partei zu spät kommt? M.E. sollten die Säumnisfolgen erst nach einer Verspätung von einer Viertelstunden greifen. Die Respektstunde ist in der ZPO nicht geregelt.

In welchen Fällen von einem unentschuldbaren Fernbleiben ausgegangen werden kann, wird die Praxis erarbeiten müssen. Als entschuldbar wäre ein kurz vor dem Schlichtungstermin erfolgter Unfall anzusehen, welcher eine rechtzeitige Abgabe einer Entschuldigung nicht mehr zulies. Hat das von einer Partei verwendete private oder öffentliche Verkehrsmittel eine Panne oder gerät in Stau, so liegt kein entschuldbares Ausbleiben vor; in diesen Fällen hat die Partei aber die Möglichkeit, ihre Verspätung fernmündlich der Schlichtungsbehörde anzuzeigen, um eine Verlängerung der Karenzzeit oder um einen Vershub der Verhandlung zu bitten.

Sodann fällt auf, dass die Säumnis der Beklagtschaft nicht an weitreichende Sanktionen geknüpft ist. Es müsste im Normalfall einfach die Klagebewilligung ausgestellt werden. Es könnte daher die Meinung aufkommen, dass die Teilnahme freiwillig ist, was es aber nicht ist. Da die ZPO von einem Schlichtungsobligatorium ausgeht, ist m.E. der Verfahrensdisziplin mit Ordnungsbussen zum Durchbruch zu verhelfen (Art. 128 Abs. 1 ZPO). Ich kann Ihnen aber nicht garantieren, dass ein solcher Entscheid von einer Rechtsmittelinstanz geschützt wird, weil in Art. 128 ZPO von Verfahren vor Gerichten die Rede ist.

E. Einigung und Klagebewilligung

1. Einigung

Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde gemäss Art. 208 Abs. 1 ZPO einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Hier ist zu beachten, dass zwischen vorbehaltlosem Rückzug und Rückzug unter Vorbehalt zu

unterscheiden gilt. Wenn die Klage ohne Vorbehalt der Wiedereinbringung zurückgezogen wird, ist die Sache abgeurteilt. Dies ganz im Gegensatz zum Erkenntnisverfahren vor dem Gericht: In diesem Verfahren kann die Klage ohne Vorbehalt zurückgezogen werden, sofern das Gericht die Klage der beklagten Partei noch nicht zugestellt hat (Art. 65 ZPO). Darunter ist meines Erachtens auch der Fall zu subsumieren, wenn die Klagebewilligung nicht prosequiert wird. An diese Tücke im Schlichtungsverfahren ist zu denken.

2. Klagebewilligung

Wenn sich die Parteien nicht einigen können, so hält dies die Schlichtungsbehörde im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung. Die Klagebewilligung wird im Normalfall der klagenden Partei zugestellt, aber nicht immer; denn bei der Anfechtung von Miet- und Pachtzinserhöhungen wird die Klagebewilligung von Gesetzes wegen immer dem Vermieter bzw. dem Verpächter zugestellt (Art. 209 Abs. 1 ZPO).

Die Prosequierungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate seit Eröffnung

F. *Urteilsvorschlag und Entscheidung*

Die Schlichtungsbehörde kann den Parteien in folgenden Fällen einen Urteilsvorschlag unterbreiten in:

- Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995;
- Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses betroffen ist;
- den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5000 Franken.

Der Urteilsvorschlag kann eine kurze Begründung enthalten; im Übrigen gilt Artikel 238 sinngemäss. Der Urteilsvorschlag gilt dann als angenommen und hat die Wir-

kungen eines rechtskräftigen Entscheids, wenn ihn keine Partei innert 20 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung ablehnt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Nach Eingang der Ablehnung stellt die Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung zu:

- In den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b: der ablehnenden Partei;
- In den übrigen Fällen: der klagenden Partei.

Wird die Klage in den Angelegenheiten nach Artikel 210 Absatz 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt der Urteilsvorschlag als anerkannt und er hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides. Die Parteien sind im Urteilsvorschlag auf diese Wirkungen hinzuweisen.

Vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2000 Franken kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Das Verfahren ist grundsätzlich mündlich. Ausnahmsweise kann jedoch ein Schriftenwechsel durchgeführt werden (Art. 202 Abs. 4 ZPO).

Wenn die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag oder einen Entscheid in Betracht zieht, hat sie auch die Möglichkeit, alle Beweismittel abzunehmen, wenn dies das Verfahren nicht wesentlich verzögert.

Der Schlichtungsbehörde steht es frei, zu entscheiden, ob sie im konkreten Fall einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder einen Entscheid fällen will. Eine systematische Verweigerung käme jedoch einer Rechtsverweigerung gleich. Zudem hat die Schlichtungsbehörde zu beachten, dass es ab dem Zeitpunkt, an welchem sie sich für das Verfahren mit Urteilsvorschlag bzw. Entscheid entschieden hat, dieser Weg konsequent fortgesetzt werden muss. Auch wenn sich der Fall in der Folge als schwierig erweist, hat die Schlichtungsbehörde diesen zu Ende zu führen.

G. *Schlichtungskosten und Parteientschädigung*

Die amtlichen Kosten des Schlichtungsverfahrens werden der klagenden Partei auferlegt. Nur wenn die Klage auch tatsächlich beim zuständigen Gericht eingereicht wird, werden diese Kosten zur Hauptsache geschlagen. Und nur in diesem Fall be-

steht überhaupt die Möglichkeit, dass die Beklagtschaft die Kosten zu tragen hat, nämlich dann, wenn die Klage gutgeheissen wird.

Es werden keine Parteienschädigungen zugesprochen (Art. 113 Abs. 1 ZPO). Den Parteien steht es jedoch frei, vergleichshalber Parteienschädigungen zu vereinbaren.

Wir im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ein Entscheid gefällt oder ein Urteilsvorschlag unterbreitet, sollte m.E. eine Parteienschädigung zugesprochen werden.